

# Zehn Gebote für die Strafrechtsklausur

Von Akad. Rätin a.Z. Dr. **Liane Wörner**, LL.M. (UW-Madison), Gießen\*

## I. Einführung

Am Beginn der Fallbearbeitung stehen die Fragen: Was zuerst? Wo sind die Probleme? Vielleicht noch, was wird erwartet (Bearbeitervermerk)? Im Strafrecht werden sie oft mit dem ausführlichen Lesen des Sachverhalts, dem dortigen Auffinden von Straftatbeständen und letztlich deren Prüfung beantwortet. Die eigentlichen Fallprobleme und das Verhältnis einzelner erfüllter Straftatbestände zueinander werden dabei leicht ebenso übersehen wie das Verhältnis mehrerer zu prüfender Täter und Teilnehmer zueinander. Aus jener Beobachtung in der praktischen Durchführung vieler Übungseinheiten, insbesondere in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene, sind die folgenden zehn Gebote für die Strafrechtsklausur entstanden. Die notwendige Übung<sup>1</sup> und das Studium von Methodikbüchern ersetzen sie freilich nicht, sondern wollen gerade dazu ermuntern.<sup>2</sup> Die zehn Gebote sind nicht mehr und nicht weniger als eine möglichst knappe methodische Handlungsanleitung für Klausur und Hausarbeit (die zehn Gebote für die Klausurtaktik gilt es noch zu schreiben) und sollen es ermöglichen, einmal verinnerlicht, jeden strafrechtlichen Sachverhalt nach dem gleichen Raster innerhalb kurzer Zeit sachgerecht zu strukturieren. Das Erkennen der sachlich-inhaltlichen Klausurprobleme ersetzen sie nicht, können es aber durch strukturiertes Zerlegen des Sachverhalts erheblich vereinfachen. Entscheidend ist dabei insbesondere auch das Einhalten der Reihenfolge.

---

\* Die Autorin ist Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung von Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Gropf an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

<sup>1</sup> Schon 1984 verwies Otto, *Übungen im Strafrecht*, 2. Aufl. 1984, S. 1, darauf, dass es der Teilnahme an den Übungen bedarf und eine Übung allein nicht die hinreichende Sicherheit in Fallaufbau und -lösung vermitteln kann; damals vor dem Hintergrund der wegen der hohen Misserfolgsquoten in den Strafrechtsübungen eingeführten „kleinen Scheine“ (Anfängerübungen). Dass die Anfängerübungen aus Zwischenprüfungsgründen heute an vielen Universitäten wieder aus dem Studium verschwunden sind, ist deshalb nicht unbedenklich.

<sup>2</sup> Insoweit sei an dieser Stelle nur auf einige wesentliche methodische Darstellungen verwiesen, so bei Otto, *Übungen im Strafrecht*, 2. Aufl. 1984; Sonnen/Mitto/Nugel, *Strafrecht, Besonderer Teil, Fälle mit Lösungen und einer Einleitung zur Methodik der Fallbearbeitung*, 2006; Bringewat, *Methodik der juristischen Fallbearbeitung: mit Aufbau- und Prüfungsschemata aus dem Zivil-, Strafrecht und öffentlichen Recht*, 2007; Putzke, *Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben*, 2. Aufl. 2009, hier auch mit vielen taktischen Hinweisen; Schwacke, *Juristische Methodik: mit Technik der Fallbearbeitung*, 5. Aufl. 2011. Vom Zitieren weitergehender Literatur wird im Folgenden vor allem deshalb abgesehen, damit die Übungsanleitung kurz bleibt.

Die Gebotsstruktur ist einfach erklärt. Den zehn Geboten des Juden- und Christentums wird als Glaubensgrundsätzen eine Schlüsselfunktion für die gelungene Lebensgestaltung eingeräumt. Sie beanspruchen keine Vollumfänglichkeit und sind im Detail, je nach anglikanischer, reformierter oder orthodoxer Tradition in Zuordnung und Inhalt verschiebbar, behalten aber ihren Grundsatz- und Schlüsselcharakter. Die folgenden „Zehn Gebote für die Strafrechtsklausur“ sind eben dies: Formuliert Grundregeln für den methodischen Umgang mit einer Studienklausur im Strafrecht von der ersten Anfängerklausur bis zur Examensklausur. Das Modell ist ein Grundgerüst, dessen Beachtung als eine Hilfestellung beim Lösen von Klausuren dienen soll. Es ist flexibel anpassungsfähig und ausbaufähig, je nach individueller Klausuraufgabenstellung. Nicht immer ist die Beachtung eines jeden einzelnen Gebots notwendig, weil mancher Fall das Gebotene nicht betrifft. Ebenso lassen sich andere Schwerpunkte denken oder hinzufügen und einige Gebote deshalb zu einem Gebot „zusammen verstehen“. Positiv formulierte Grundregeln merken sich leichter. Statt strikter Handlungsanweisungen bleiben sie anpassungsfähig und dehnbar und so der Interpretation im Einzelfall zugänglich.

Methodische Handlungsanleitungen sind subjektiv, weil Methode subjektiv ist.<sup>3</sup> Die folgende Methode kann deshalb auch dazu ermuntern, sich eine ganz eigene zu erarbeiten, und soll dies auch.

## II. Die Gebote

### 1. Lese und beachte den Bearbeitervermerk, erst danach den Sachverhalt

Der Bearbeitervermerk ist „A und O“ der Klausurbearbeitung. Er bestimmt Prüfungsumfang (welcher/welche Täter), Problem und Zielrichtung der Klausurlösung. Die Bezeichnung als Vermerk ist dabei eigentlich unangebracht. Denn der „Bearbeitervermerk“ enthält die eigentliche Aufgabenstellung. Er bestimmt und begrenzt den Prüfungsumfang. Der Sachverhalt stellt nur die Beschreibung des Gesamtgeschehens dar. Das Lesen des Sachverhalts im Anschluss und in Kenntnis und Beachtung des Bearbeitervermerks führt damit bereits zielorientiert zur Lösung. Für die Bearbeitung strafrechtlicher Sachverhalte ist dieses Vorgehen – im Gegensatz vielleicht zu den anderen Rechtsgebieten – auch deshalb besonders ratsam, weil die strafrechtliche Aufgabenstellung i.d.R. konkret die gutachterliche Feststellung der Strafbarkeit von handelnden Personen – und ultima ratio nur das – fordert und nicht allgemein nach Gesamtsachlagen oder juristischen Problemen fragt. Juristische Probleme gilt es vielmehr in die Prüfung der Strafbarkeit einzupassen.

### 2. Bilde Handlungsabschnitte bzw. Tatkomplexe und beachte dabei den Aufbau des Sachverhalts

Dem Erfassen und Lesen folgt das Gliedern und Erkennen der Probleme. Dabei erleichtert die gute Gliederung die Prob-

---

<sup>3</sup> Siehe schon Putzke (Fn. 2), Kap. 1 Rn. 3.

lemerkennung. Immer wieder tritt zunächst die Frage auf, ob die Lösung des strafrechtlichen Sachverhalts in Handlungsabschnitten oder in Tatkomplexen erfolgt. Das eine wird mit dem anderen gerne vermengt und ist doch zu trennen. Handlungsabschnitte sind der chronologische Aufbau der Klausur in Abschnitten nach den nacheinander und einzeln vom Täter/Teilnehmer durchgeführten Handlungen. Wird nach der Strafbarkeit nur eines Täters gefragt, erfolgt der Aufbau der Klausur/Hausarbeit chronologisch nach den von ihm durchgeführten Handlungen in Handlungsabschnitten. Gleiches gilt, wenn zwar mehrere Täter, diese *aber nacheinander*, handeln. Nur so lassen sich mitbestrafte Vor- und Nachtaten erkennen und Konkurrenzprobleme lösen. Wird dagegen nach der Strafbarkeit mehrerer Täter gefragt, die *gemeinsam* vorgehen, stehen deren Handlungen zueinander in einem Verhältnis von Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe oder Nebentäterschaft. Es gilt die Strafbarkeit der einzelnen Beteiligten und deren Verhältnis zueinander zu erkennen. Es entsteht ein Tatkomplex.

Oft lassen sich die Handlungsabschnitte bzw. Tatkomplexe *formal* am Sachverhalt durch die vom Aufgabenersteller vorgenommene Absatzbildung erkennen. Ist das nicht der Fall, empfiehlt es sich, jede strafrechtsrelevante Handlung chronologisch zu bestimmen und zur nächsten ins Verhältnis zu setzen. Ein Handlungsabschnitt/ein Tatkomplex sollte dann möglichst die in einer Tateinheit verwirklichten strafrechtsrelevanten Handlungen verbinden. Mehrere Handlungsabschnitte/Tatkomplexe entstehen mit Tatmehrheiten, wenn der Täter/die Täter und Teilnehmer mehrere Handlungen verwirklicht/verwirklichen, die zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit stehen. Das Bilden guter Handlungsabschnitte/Tatkomplexe setzt mithin ein Grundverständnis der Konkurrenzlehre voraus (dann Gebote sechs und sieben beachten).

### 3. Beachte: Prüfe die Strafbarkeit von Tätern und Teilnehmern, nicht von „Delikten“

Das Gliedern des Sachverhalts in einzelne Handlungsabschnitte, insbesondere aber in einzelne Tatkomplexe verleitet vor allem den ungeübten Anfänger dazu, jetzt nur noch die innerhalb eines Abschnitts bzw. Einzelkomplexes gefundenen Delikte abzutesten. Die strafrechtliche Übungsfallprüfung erfordert aber die gutachterliche Prüfung der Strafbarkeit von Handlungen von Tätern und Teilnehmern. Die Prüfung ist daher getrennt nach den einzelnen Tätern und Teilnehmern und nicht nach den Delikten aufzubauen. Die Frage ist nicht, wie oft ein Delikt verwirklicht ist, sondern wie viele Delikte der einzelne Täter oder Teilnehmer, dessen Strafbarkeit zu bestimmen ist, verwirklicht hat.

### 4. Prüfe den Tatnächsten immer zuerst

Die Prüfung der Strafbarkeit des Täters oder Teilnehmers bedeutet die Prüfung der Strafbarkeit der von ihm/ihr durchgeführten Handlung/-en. Die Merkmale der Straftat lassen sich grundsätzlich und ohne Hinzunahme von Zurechnungsvorschriften<sup>4</sup> nur bei demjenigen subsumieren, der sie tatsächlich erfüllt und die Handlung durchgeführt hat, d.h. der

der Tat am nächsten ist. Innerhalb des einzelnen Handlungsabschnittes oder Tatkomplexes gilt es daher zuerst den Tatnächsten zu bestimmen. Die Frage lautet schlicht: Wer hat gehandelt?

Hat man die Klausur bereits in Handlungsabschnitte unterteilt, weil nur ein Beteiligter oder mehrere Beteiligte vollständig nacheinander gehandelt haben, so ist der einzig handelnde Beteiligte der Tatnächste im jeweiligen Handlungsabschnitt. Das Gebot vier hat dann Kontrollfunktion. Sind zwar mehrere beteiligt, aber wird nach der Strafbarkeit nur eines Beteiligten gefragt, ist dagegen bereits der Tatnächste zu bestimmen und gegebenenfalls unter Beachtung des fünften Gebots inzident zu prüfen. Sind an einer strafbaren Handlung in einem Tatkomplex mehrere beteiligt, gilt es zunächst denjenigen unter ihnen zu bestimmen, der die Deliktsmerkmale erfüllt, der Tat also am Nächsten ist.

### 5. Prüfe den Tatmittler vor dem mittelbaren Täter und den Täter vor dem Teilnehmer

Freilich ließen sich das vierte und das fünfte Gebot zu einem verbinden. Sie seien für das methodische Vorgehen beim Erstellen der Klausurlösung hier dennoch getrennt. Denn methodisch bilden die Bestimmung des der Tat Nächsten und die Bestimmung seiner juristischen Qualifikation als Tatmittler, Täter, Mittäter oder Teilnehmer zwei nacheinander zu gehende Schritte. Dabei ist der Tatmittler vor dem mittelbaren Täter und der Täter vor dem Teilnehmer zu prüfen, selbst wenn der Teilnehmer mit seiner Handlung der Tat näher zu stehen scheint. Denn dem mittelbaren Täter wird die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale durch den Tatmittler zugerechnet, § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB, und dem Teilnehmer wird die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale durch den Täter zugerechnet, §§ 26, 27 StGB. Wer das konsequent beachtet, hat mit dem Prüfungsaufbau auch dann keine Probleme mehr, wenn der tatnächste Haupttäter zu Teilen der Tat zugleich anstiftet. Mehrere zusammenwirkende Haupttäter können immer dann direkt zusammen geprüft werden, wenn sie gemeinsam – wenn auch arbeitsteilig – die Tatbestandsmerkmale erfüllen. Sonst ist auch hier jeder nach seiner Strafbarkeit zu prüfen und den übrigen unter Prüfung der Täterschaftsmerkmale die Tat zuzurechnen, § 25 Abs. 2 StGB.

### 6. Prüfe Delikte in Tatmehrheit chronologisch

In der Regel besteht der zu lösende strafrechtliche Sachverhalt aus mehreren Handlungsabschnitten bzw. Tatkomplexen. Für das Erkennen der Zusammenhänge zwischen den einzelnen strafbaren Handlungen empfiehlt es sich, die in einer Tateinheit verwirklichten strafbaren Handlungen jeweils in einem Abschnitt bzw. Komplex zusammenzufassen (siehe Gebot zwei). Die Abschnitte bzw. Komplexe selbst sind dann in der Reihenfolge ihrer Begehung chronologisch nacheinander aufzubauen. Folgt man dem, lässt sich am Ende der Prüfung einfach erkennen, welche Delikte in Tatmehrheit verwirklicht wurden. Tatmehrheit bedeutet das Begehen mehrerer Straftaten, § 53 StGB. Prüft man sie in der Reihenfolge ihrer Begehung chronologisch nacheinander, lassen sich leicht etwaig mit einer Haupttat mitbestrafte Vor- oder Nachtaten erkennen, wie etwa bei der Differenzierung zwischen

<sup>4</sup> Gemeint sind dabei insbesondere §§ 25-28 StGB.

Eingehungs- und Erfüllungsbetrug (§ 263 StGB). Besondere Obacht ist bei Dauerdelikten geboten, die mehrere grundsätzlich in Tatmehrheit verwirklichte Delikte über die entsprechende Dauerwirkung zu einer Tateinheit verbinden können, wie in bestimmten Fällen des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) oder auch der räuberischen Erpressung (§ 253, 255 StGB). Hier empfehlen sich dennoch oft der chronologische Aufbau und die Trennung in verschiedene Handlungsabschnitte bzw. Tatkomplexe, um diese erst im Anschluss im Rahmen der Konkurrenzen zu verbinden.

#### 7. Prüfe Delikte in Tateinheit nach Schwergewicht und Schwerpunkten

Getrennt von der chronologischen Prüfung der Tatmehrheiten gilt es im nächsten Schritt positiv zu bedenken, dass umgekehrt die Delikte in Tateinheit nicht chronologisch, sondern nach ihrem Schwergewicht und nach Schwerpunkt geprüft werden sollten. Denn dies erleichtert die Differenzierung zwischen Idealkonkurrenzen und unechten Gesetzeskonkurrenzen der Subsidiarität oder der Konsumtion. So mag beispielsweise nach Auffassung der Einheitstheorie die Körperverletzung (§ 223 StGB) Durchgangsstadium des Totschlags (§ 212 StGB) bilden; dennoch wird sie erst im Anschluss geprüft, weil der vollendete Totschlag als schwereres Delikt die vollendete Körperverletzung konsumiert.<sup>5</sup>

#### 8. Bestimme die Strafbarkeit gemäß einer Strafvorschrift nach Obersatz, Definition, Subsumtion und Konklusion und erarbeite nicht die Lösung eines abstrakten juristischen Problems

Für die nun anstehende Umsetzung des gutachterlichen Lösungsvorschlags gilt es im Strafrecht in besonderer Form die Subsumtionstechniken zu beachten. Vom Bearbeiter der Klausur wird verlangt, dass er am juristischen Sachverhalt die strafrechtsrelevanten Handlungen erkennt und diese Handlungen konkret unter die Strafvorschriften subsumiert. Etwaig bestehende Theorienstreite zu jenen Vorschriften sind nach Relevanz für die Subsumtion der strafrechtsrelevanten Handlung und nicht losgelöst hiervon zu diskutieren. Das umzusetzen, stellt sich immer wieder als eines der Hauptprobleme strafrechtlicher Falllösungen dar.

Auch hier kann, insoweit im übertragenen Sinne, der Hinweis helfen: Strafrecht ist ultima ratio. Methodisch gilt es, jede einzelne Deliktprüfung genau zu strukturieren und das Gutachten auf Obersatz, Definition, Subsumtion und Konklusion zu begrenzen. Der Obersatz enthält die strafrechtsrelevante Handlung in Bezug zum Deliktstatbestand. Dessen Merkmale sind im Anschluss zu definieren und verschiedene Auffassungen nur dann zu diskutieren, wenn sie für die Subsumtion von Relevanz sind. Die Subsumtion der strafrechtsrelevanten Handlung und ihrer Umstände bildet den Kern der gutachterlichen Prüfung im Strafrecht, denn Aufgabe des Strafrechtlers ist der konkrete Nachweis, dass ein Täter/Teil-

nehmer sich mit seiner Handlung strafbar gemacht hat. Die gutachterliche Methode dient dem Erlernen des Erkennens strafrechtsrelevanter Handlungen am Sachverhalt und bei der Subsumtion unter den Deliktstatbestand auftretender Probleme. Deshalb schließt die Prüfung jedes Deliktstatbestandes auch zwingend mit der Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Straftatmerkmale als Voraussetzung für eine etwaige Strafbarkeit (Konklusion).

#### 9. Prüfe nie ohne Subsumtion und Konklusion

Die Umsetzung der gutachterlichen Prüfung erfordert darüber hinaus vom Bearbeiter eine zielorientierte gute *Schwerpunktsetzung*. Der Bearbeiter soll zeigen, dass er nicht nur die strafrechtsrelevanten Handlungen erkannt hat, sondern auch problembewusst bearbeiten kann. Es wird daher allgemein zur verkürzten Prüfung geraten, wenn die Subsumtion des Sachverhalts unter einen Deliktstatbestand keine Probleme aufwirft. Leider wird dieser Hinweis oft mit dem Weglassen der Subsumtion (ob ihrer Evidenz) verwechselt. Deshalb lautet hier Gebot 9 nicht, setze Schwerpunkte, sondern prüfe nie ohne Subsumtion und ohne Konklusion. Das bedeutet konkret, dass in der verkürzten und schwerpunktorientierten gutachterlichen Prüfung im Strafrecht der ausführliche Obersatz und das Definieren und Diskutieren der Deliktmerkmale entbehrlich werden, nicht aber das Wesenselement der Prüfung: die Feststellung, dass die strafbare Handlung den Tatbestand erfüllt. Die Prüfung entspricht dann dem sog. „Urteilsstil“. Denn es ist dem Täter nachzuweisen, dass er mit seiner Handlung den Straftatbestand erfüllt hat (oder nicht) und dass er zu bestrafen ist (oder nicht).

#### 10. Prüfe immer stringent

Schließlich ist es gerade auch methodisch inhaltlich (und nicht nur klausurtaktisch) relevant, die inhaltliche Stringenz der Lösungsskizze zu prüfen und sich beim Schreiben des Gutachtens gefundene Ergebnisse (mit) zu notieren. Dabei soll die einzuhaltende Prüfungsstringenz vor allem darauf hinweisen, dass die Subsumtion einer strafrechtsrelevanten Handlung unter mehrere Straftatbestände sich nicht widersprechen darf. Auch argumentative Streitentscheide wirken sich i.d.R. auf die gesamte Lösung und nicht nur auf das gerade geprüfte Delikt aus. Darüber hinaus ermöglicht das Notieren (taktisch kann man hierfür den Rand auf dem Sachverhaltsblatt empfehlen) die abschließende Feststellung der Konkurrenzfrage und die Gegenprüfung zum Vorliegen von Tateinheiten, Tatmehrheiten und etwaig verbindenden Dauerdelikten (Gebote zwei, sechs, sieben).

### III. Selbstversuch

Zehn Gebote für die Strafrechtsklausur:

1. Lese und beachte den Bearbeitervermerk, erst danach den Sachverhalt.
2. Bilde Handlungsabschnitte bzw. Tatkomplexe und beachte dabei den Aufbau des Sachverhalts.
3. Beachte: Prüfe die Strafbarkeit von Tätern und Teilnehmern, nicht von „Delikten“.
4. Prüfe den Tatnächsten immer zuerst.

<sup>5</sup> Etwa *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 2. Aufl. 2012, Rn. 304.

5. Prüfe den Tatmittler vor dem mittelbaren Täter und den Täter vor dem Teilnehmer.
6. Prüfe Delikte in Tatmehrheit chronologisch.
7. Prüfe Delikte in Tateinheit nach Schwergewicht und Schwerpunkten.
8. Bestimme die Strafbarkeit gemäß einer Strafvorschrift nach Obersatz, Definition, Subsumtion und Konklusion und erarbeite nicht die Lösung eines abstrakten juristischen Problems.
9. Prüfe nie ohne Subsumtion und Konklusion.
10. Prüfe immer stringent.